

MA 22 - 161/96

Stand: Juni 1996  
POM/5933/Gra

**Gesetz, mit dem das Wiener Abfallwirtschaftsgesetz geändert wird**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über die Vermeidung und Behandlung von Abfällen und die Einhebung einer hiefür erforderlichen Abgabe im Gebiete des Landes Wien (Wiener Abfallwirtschaftsgesetz - Wr. AWG), LGBL. für Wien Nr. 13/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 lautet:

"(3) Das Abfallwirtschaftskonzept ist bei Bedarf, längstens jedoch alle drei Jahre, fortzuschreiben und zu veröffentlichen."

2. § 2 Abs. 5 lautet:

"(5) Die Erstellung des Abfallwirtschaftskonzeptes hat unter Berücksichtigung des Bundes-Abfallwirtschaftsplanes im Sinne des § 5 Abfallwirtschaftsgesetz-AWG, BGBl.Nr. 325/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 155/1994 zu erfolgen."

3. Dem § 6 wird folgender Abs. 9 angefügt:

"(9) Die von den Verpflichteten gemäß Abs. 1 und 6 zu meldenden Daten sind vom Magistrat automationsunterstützt zu erfassen. Der Magistrat hat aufgrund dieser Daten eine Liste der Abfallsammler und Abfallbehandler zu führen, die gemäß Abs. 1 zur Ausübung dieser Tätigkeit berechtigt sind. Die Liste, in der Name, Adresse und Umfang der Berechtigung anzugeben sind, ist in gegliederter Form zu führen und hat beim Magistrat zur Einsichtnahme aufzuliegen."

4. § 12 Abs. 2 lautet:

"(2) Altpapier, Altglas, Altmetall, Kunststoffe und biogene Abfälle sind nach Maßgabe des Abs. 1 jedenfalls stofflich zu verwerten."

5. In § 16 entfällt die Wortfolge "§ 17 Abs. 3 und 4 und".

6. § 17 Abs. 1 lautet:

"(1) In die öffentliche Müllabfuhr sind alle im Gebiet des Landes Wien gelegenen Liegenschaften einbezogen, sofern sie nicht gemäß § 18 ausgenommen sind."

7. § 17 Abs. 3 und 4 entfallen.

8. § 18 Abs. 1 Z 1 lautet:

"§ 18. (1) Der Magistrat hat auf schriftlichen Antrag von der öffentlichen Müllabfuhr mit Bescheid auszunehmen:

1. Liegenschaften, die Betrieben oder Anstalten dienen, wenn der Antragsteller eine sachlich einwandfreie Entsorgung der auf der Liegenschaft anfallenden Abfälle nachweist, wobei die Ausnahme-genehmigung die für die einwandfreie Entsorgung der Abfälle erforderlichen Auflagen zu enthalten hat und"

9. § 18 Abs. 1 Z 2 entfällt.

10. § 18 Abs. 1 Z 3 erhält die Bezeichnung Z 2 und lautet:

"2. Liegenschaften, auf denen durch eine Benützung, die für solche Liegenschaftsarten nach der allgemeinen Verkehrsanschauung üblich ist, keine Abfälle anfallen und auch durch die tatsächliche Benützung durch den hiezu Berechtigten keine Abfälle anfallen."

11. § 18 Abs. 2 bis 5 lauten:

"(2) Von der öffentlichen Müllabfuhr sind unbebaute Liegenschaften, auf denen kein regelmäßiger Anfall von Müll zu erwarten ist, ausgenommen.

(3) Entfällt eine der Voraussetzungen nach Abs. 1 oder Abs. 2, hat dies der Liegenschaftseigentümer binnen zwei Wochen dem Magistrat anzuzeigen.

(4) Der Magistrat hat die Ausnahme von der öffentlichen Müllabfuhr gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 mit Bescheid zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nach Abs. 1 oder Abs. 2 weggefallen ist, der Liegenschaftseigentümer schriftlich verzichtet oder trotz Aufforderung durch die Behörde Auflagen des Bescheides nicht erfüllt werden.

(5) Der Magistrat hat Liegenschaften, von denen die Abfuhr des Mülls aus technischen oder betrieblichen Gründen im Bereich der öffentlichen Müllabfuhr nicht möglich oder erheblich erschwert ist, von der öffentlichen Müllabfuhr mit Bescheid auszunehmen. Diese Ausnahme ist nach Wegfall der für sie maßgeblichen Gründe mit Bescheid zu widerrufen.

(6) Erfolgt die Anzeige gemäß Abs. 3 in Verbindung mit einem Antrag auf Bereitstellung von Sammelbehältern für Müll entfällt die Pflicht zum bescheidmäßigen Widerruf der Ausnahmegenehmigung."

12. § 19 Abs. 2, 3. Satz lautet:

"Die Beförderung der Sammelbehälter zum Abfuhrsammelfahrzeug muß ohne Schwierigkeiten möglich sein, insbesondere haben die Liegenschaftseigentümer für Festhaltevorrichtungen bei Türen und Toren zu sorgen."

13. § 19 Abs. 4 lautet:

"(4) Ist die Zufahrt zu einzelnen oder einer Gruppe von Liegenschaften oder Kleingärten, die nicht gemäß § 18 von der öf-

fentlichen Müllabfuhr ausgenommen sind, wegen der Beschaffenheit des Geländes, der Durchführung von Bauarbeiten, behördlicher Verfügungen oder technischer oder betrieblicher Gründe im Bereich der öffentlichen Müllabfuhr nicht oder zeitweise nicht möglich, kann der Magistrat durch Verordnung festlegen, daß Sammelbehälter auf einem vom Magistrat festgesetzten Sammelbehälterstandplatz zu benützen sind. Dieser Platz ist so zu bestimmen, daß er zu den einzelnen Liegenschaften, zur Liegenschaftsgruppe oder zu den Kleingärten möglichst nahe ist."

14. § 20 Abs. 1 lautet:

"(1) Der durch die öffentliche Müllabfuhr zu entsorgende Müll darf ausschließlich in die von der Gemeinde Wien für die jeweilige Liegenschaft bereitgestellten Sammelbehälter für Müll gegeben werden. Die Sammelbehälter für Müll dürfen nur für diesen Zweck verwendet werden. Sie dürfen nur so weit gefüllt werden, daß ihre Deckel geschlossen werden können. Der Müll darf darin nicht eingestampft oder eingeschlammt werden."

15. § 20 Abs. 2 lautet:

"(2) Der Liegenschaftseigentümer oder der sonst Nutzungsberechtigte hat für die Außenreinigung der Sammelbehälter für Müll sowie der sonstigen auf der Liegenschaft befindlichen Einrichtungen der öffentlichen Müllabfuhr zu sorgen. Auf Verlangen des Liegenschaftseigentümers oder des sonst Nutzungsberechtigten hat der Magistrat die Reinigung der Innenflächen der Sammelbehälter für Müll durchzuführen. Die Kosten der Reinigung werden dem Antragsteller verrechnet, es sei denn, die letzte vom Magistrat unentgeltlich durchgeführte Innenreinigung liegt fünf oder mehr Jahre zurück."

16. § 20 Abs. 4 lautet:

"(4) Der Liegenschaftseigentümer und der sonst Nutzungsberechtigte haben das Betreten der Liegenschaft durch die Bediensteten oder Auftragnehmer der öffentlichen Müllabfuhr zum Zwecke der Entleerung der Sammelbehälter zu ermöglichen."

17. § 22 Abs. 2 und 3 lauten:

"(2) Der Inhalt der Sammelbehälter ist jährlich mindestens 52 mal einzusammeln. Wenn öffentliche Interessen, insbesondere sanitäre Notwendigkeiten, die Brandverhütung oder betriebliche Gegebenheiten der öffentlichen Müllabfuhr es erfordern, hat der Magistrat von Amts wegen oder auf Antrag des Liegenschaftseigentümers mit Bescheid die Anzahl der Sammelbehälter oder die Zahl der Einsammlungen den Erfordernissen entsprechend für einzelne Liegenschaften zu erhöhen oder größere Sammelbehälter festzusetzen.

(3) Bei wesentlichen Änderungen der Verhältnisse, die für die Festsetzung der Zahl der jährlichen Einsammlungen des Inhaltes der Sammelbehälter oder die Festsetzung der Art oder Zahl der Sammelbehälter maßgebend waren, hat der Magistrat auf schriftlichen Antrag des Liegenschaftseigentümers die Zahl der jährlichen Einsammlungen oder die Art oder Zahl der Sammelbehälter bescheidmäßig neu festzusetzen."

18. § 24 Abs. 1 lautet:

"§ 24. (1) Die Gemeinde Wien hat Sammelbehälter für die getrennte Sammlung verwertbarer Abfälle gemäß den §§ 12 und 13 bereitzustellen, nachdem die Zweckmäßigkeit einer getrennten Sammlung der verwertbaren Abfälle unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Mengenanfalles geprüft wurde und keine technischen oder betrieblichen Gründe einer öffentlichen Altstoffsammlung entgegenstehen und die Liegenschaft nicht gemäß § 18 Abs. 1 Z 1 von der öffentlichen Müllabfuhr ausgenommen ist."

19. § 24 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Anzahl und der Aufstellungsort der Sammelbehälter zur Sammlung verwertbarer Abfälle sind vom Magistrat unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 2 auf Grund des zu erwartenden Stoffanfalls und der örtlichen Gegebenheiten anzuordnen."

20. § 36 Abs. 4 lautet:

"(4) Soweit gemäß § 19 Abs. 4 Sammelbehälter auf einem gemeinsamen Standplatz aufgestellt sind, ist je Haushalt, Lokal oder Kleingarten eine Jahresabgabe zu berechnen, indem der Grundbetrag für einen 110-Liter-Sammelbehälter mit 52 zu multiplizieren und um 25 vH zu verringern ist.

Bei Festsetzungen nach § 22 Abs. 4 ist der Grundbetrag mit 34 zu multiplizieren und um 25 vH zu verringern."

21. § 37 Abs. 4 lautet:

"(4) Die Abgabepflicht gemäß § 35 endet mit Ablauf des Monats, in dem die Einbeziehung in die öffentliche Müllabfuhr wegfällt."

22. Der bisherige § 38 erhält die Bezeichnung "§ 38. (1)".

23. Dem § 38 Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

"(2) Wird aus dem Gebrauch von öffentlichem Grund ein wirtschaftlicher Nutzen gezogen und ist aus dieser Tätigkeit nach allgemeinen Erfahrungen ein regelmäßiger Anfall von Müll zu erwarten, trifft die Abgabepflicht denjenigen, dem der wirtschaftliche Nutzen tatsächlich zufließt."

24. § 41 lautet:

"§ 41. Bei einer drei volle Kalendermonate übersteigenden Einschränkung oder Unterbrechung der öffentlichen Müllabfuhr aus Gründen, die nicht vom Abgabepflichtigen zu vertreten sind (z.B. höhere Gewalt, behördliche Vorschriften, Behinderung der Zufahrt oder Abfahrt), entsteht mit Beginn des vierten Kalendermonates der Einschränkung oder Unterbrechung ein Anspruch auf Abgabeminderung im Umfang der Einschränkung oder Unterbrechung der öffentlichen Müllabfuhr. Dieser Anspruch ist bei sonstigem Verlust binnen eines Monats nach seinem Entstehen beim Magistrat geltend zu machen."

25. § 42 lautet:

"§ 42. Für Bauwerke auf fremdem Grund und Boden (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechts) und für deren Eigentümer sowie für im Grundbuch eingetragene Fruchtnießer gelten sinngemäß die sonst nur die Liegenschaften und Liegenschaftseigentümer betreffenden Bestimmungen dieses Gesetzes."

26. § 47 Abs. 1 Z 14 lautet:

"14. entgegen § 18 Abs. 3 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,"

27. § 47 Abs. 1 Z 17 lautet:

"17. entgegen § 20 Abs. 4 das Betreten der Liegenschaft durch die Bediensteten oder Auftragnehmer der öffentlichen Müllabfuhr oder öffentlichen Altstoffsammlung zum Zwecke der Entleerung der Sammelbehälter nicht ermöglicht,"

28. Dem § 51 wird folgender Abs. 7 angefügt:

"(7) Eigentümer von Liegenschaften, die nach § 18 Abs. 1 Z 1 des LGBL für Wien Nr. 13/1994 von der öffentlichen Müllabfuhr ausgenommen sind, haben binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten des LGBL für Wien Nr. 13/1994 in der Fassung des LGBL für Wien Nr. xx/1996 den Nachweis gemäß § 18 Abs. 1 Z 1 des LGBL für Wien Nr. 13/1994 in der Fassung des LGBL für Wien Nr. xx/1996 zu erbringen. Erforderlichenfalls hat die Behörde zusätzliche Auflagen vorzuschreiben. Wird der Nachweis innerhalb der gesetzlichen Frist nicht erbracht, gilt die Ausnahmegewilligung als erloschen."

### Vorblatt

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Abfallwirtschaftsgesetz geändert wird

#### Problemstellung:

1) Das am 1.3.1994 bzw. 1.7.1994 in Kraft getretene Wiener Abfallwirtschaftsgesetz (Wr. AWG) löste das seit 1965 geltende Wiener Müllabfuhrgesetz ab. Das Wr. AWG stellte das Ziel der geordneten Abfallwirtschaft in den Vordergrund der Regelung und ging von der isoliert betrachteten Müllentsorgung ab.

Dieses Ziel konnte, wie die ersten Erfahrungen zeigen, erreicht werden.

2) Um unerwünschte Interpretationen der abgabenrechtlichen Bestimmungen hintanzuhalten, wurde die Novellierung dieser Bestimmungen für zweckmäßig erachtet.

3) Darüberhinaus wurde festgestellt, daß die Bestimmungen des 4. Abschnittes verbesserungsfähig und einer größeren Verfahrensökonomie zugänglich sind, was anlässlich der Novelle unter einem in Angriff genommen werden sollte.

4) Die Verpflichtung der Behörde, eine Liste aller befugter Abfallsammler und Abfallbehandler zu erstellen und jährlich zu aktualisieren, wird es den Bürgern und Gewerbetreibenden erleichtern, rasche und zuverlässige Auskünfte über das Bestehen oder Nicht-Bestehen von Befugnissen nach dem Wiener AWG zu erhalten.



### **Erläuterungen, Allgemeiner Teil**

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Abfallwirtschaftsgesetz geändert wird

Die ersten Erfahrungen mit der Vollziehung des Wiener Abfallwirtschaftsgesetzes (Wr. AWG), insbesondere mit der Erfassung der Abfallströme hinsichtlich nicht-gefährlicher Abfälle im Bereich des Landes Wien, waren durchaus positiv und haben gezeigt, daß die Bestimmungen des Wr. AWG weitgehend von den Normunterworfenen akzeptiert werden.

Es wurde jedoch auch deutlich, daß einzelne Bestimmungen verbesserungsfähig sind oder verwaltungsökonomisch einen eher hohen Aufwand bei deren Vollziehung erfordern. Diese Regelungen sind größtenteils im 4. Abschnitt, Sammlung und Abfuhr von Müll sowie in den abgabenrechtlichen Bestimmungen enthalten und verursachen dem Magistrat einen administrativen Aufwand, der vereinfacht werden sollte.

Das komplizierte System der Einbeziehung, Ausschließung, antragspflichtigen Ausnahme und Wiedereinbeziehung von Liegenschaften in die öffentliche Müllabfuhr soll daher vereinfacht werden. Auf Grund dieser Änderungen ergibt sich auch die Notwendigkeit der Anpassung der abgabenrechtlichen Bestimmungen.

Weiters gibt es diverse Begriffe im 4. und 5. Abschnitt, wie etwa "anordnen", "festlegen", "durch Bescheid festlegen" oder "durch Verordnung festlegen"; ein einheitlicher Gebrauch dieser Begriffe und eine eindeutige Klarlegung, ob es sich um Bescheide, Verordnungen oder faktische Amtshandlungen handelt, erschien erforderlich.

**Erläuterungen, Besonderer Teil**

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Abfallwirtschaftsgesetz geändert wird

**Zu Ziffer 1:**

Der Bundesabfallwirtschaftsplan ist gemäß den Bestimmungen des Bundes-AWG alle drei Jahre fortzuschreiben; da er bei der Erstellung des Wiener Abfallwirtschaftskonzeptes (Wr.AWK) zu berücksichtigen ist, kann er erst nach seiner Fertigstellung als Arbeitsgrundlage herangezogen werden, weshalb eine zeitliche Verzögerung zur Erstellung des Wr. AWK unvermeidbar ist. Die gesetzliche Zweijahresfrist kann somit nicht eingehalten werden.

Im Hinblick auf die in der Richtlinie 91/156/EWG über Abfälle festgesetzte Berichtspflicht der Mitgliedstaaten im Abstand von drei Jahren über die zur Durchführung dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen wird, wie dies analog auch im Abfallwirtschaftsgesetz des Bundes normiert ist, eine Fortschreibung und Veröffentlichung des Wiener AWK längstens alle drei Jahre erfolgen.

**Zu Ziffer 2:**

Die Novellierung wurde genutzt, den Verweis auf das Abfallwirtschaftsgesetz des Bundes in der derzeit geltenden Fassung zu formulieren.

**Zu Ziffer 3:**

Die ADV-mäßige Erfassung der Daten soll einerseits bei der Erstellung des Wiener Abfallwirtschaftskonzeptes als Vereinfachung herangezogen werden können als auch die rasche Erteilung von Auskünften bei Fragen nach vorhandenen Befugnissen für Abfallsammler und -behandler ermöglichen, wozu auch die zu erstellende und kontinuierlich fortzuschreibende Liste beitragen wird.

Zu Ziffer 4:

Da in Wien bereits jetzt nicht nur Kunststofffolien, sondern auch Hohlkörper in den "Gelben Tonnen" gesammelt werden, wurde der allgemeine Begriff "Kunststoffe" eingefügt. Die Bestimmungen der Verpackungsverordnung oder sonstiger bundesrechtlicher Vorschriften bleiben davon jedenfalls unberührt.

Zu Ziffer 5:

Die Absätze 3 und 4 des § 17 entfallen durch diese Novelle, weshalb der Verweis in § 16 auf diese Bestimmungen ebenfalls zu entfallen hat.

Zu Ziffern 6, 7 und 11:

Die Evidenthaltung der von der Müllabfuhr ausgeschlossenen neben den von der Müllabfuhr ausgenommenen Liegenschaften ist mit einem nicht unbeträchtlichen Verwaltungsaufwand verbunden. Aus verwaltungsökonomischen Gründen sollen daher die Ausschließungstatbestände entfallen und z.T. durch Ausnahmetatbestände ersetzt werden (siehe § 18 Abs. 5). Demselben Zweck dient auch die ex lege Ausnahme unbebauter Liegenschaften, auf denen kein regelmäßiger Anfall von Müll zu erwarten ist im Gegensatz zum bisher erforderlichen Antrag.

Zu Ziffer 8:

Betriebs- und Anstaltsliegenschaften sind nach § 18 Abs. 1 Z 1, wenn eine sachlich einwandfreie Entsorgung des auf der Liegenschaft anfallenden Abfalls, dh. des Mülls und der Altstoffe, nachgewiesen wird, von der öffentlichen Müllabfuhr auszunehmen. Der Abgabe nach dem Wr.AWG steht als Äquivalent die Entsorgung von Abfällen, dh sowohl von Müll als auch von Altstoffen (zB biogenen Abfälle) gegenüber. Da eine Ausnahme von der öffentlichen Müllabfuhr den Entfall der Abgabepflicht zur Folge hat, die Altstoffe jedoch weiterhin von der Gemeinde Wien abzuholen sind, erscheint es gerechtfertigt, die Ausnahme an den Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung sämtlicher Abfälle (Müll und Altstoffe) zu binden.

Zu Ziffer 10:

Die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu § 4 Abs. 2 des Wiener Müllabfuhrgesetzes ist auf diese Formulierung anwendbar.

Zu Ziffer 12 und 14:

Das Gebot der Einrichtung von Festhaltevorrichtungen und das Verbot einer übermäßigen Befüllung der Müllgefäße bzw. der Einstampfung oder der Einschlämmung des Mülls (Versetzen des Mülls mit Flüssigkeit) fanden sich bereits in § 6 Abs. 2 bzw. § 7 Abs. 1 des Müllabfuhrgesetzes 1965, LGBI. für Wien Nr. 19/1965, und sind - wie die Praxis gezeigt hat - doch nicht ganz verzichtbar.

Allfällige Verstöße gegen diese Bestimmungen werden jedoch nicht als so schwerwiegend betrachtet, daß eine Sanktion erwünscht wäre. Von korrespondierenden Strafbestimmungen wird daher abgesehen.

Zu Ziffer 13:

Auf Grund des Entfalles der Ausschließungstatbestände war auch die Regelung des § 19 Abs. 4 den geänderten Bestimmungen der §§ 17 und 18 anzupassen.

Zu Ziffer 16:

Durch die Umformulierung soll klargestellt werden, daß diese Pflicht sowohl den Liegenschaftseigentümer als auch den Nutzungsberechtigten betrifft, und nicht bloß einen der beiden.

Zu Ziffer 17:

Da eine wesentliche Änderung der Verhältnisse zumeist in der Sphäre des Liegenschaftseigentümers begründet ist (z. B. geringerer Müllanfall etc.), soll eine Reduzierung z.B. der Anzahl der Einsammlungen ausschließlich auf Antrag des Liegenschaftseigentümers und nicht auch amtswegig erfolgen.

Die Begriffe "oder" in den Absätzen zwei und drei sind im Zusammenhang mit der Aufzählung der möglichen Varianten (Festsetzung der Anzahl der Sammelbehälter oder der jährlichen Einsammlungen oder Festsetzen größerer Behälter) sowohl als "und" als auch als "oder" zu verstehen.

Zu Ziffer 18:

Die Neugestaltung des § 18 Abs. 1 Z 1 machte diese Einschränkung erforderlich.

Zu Ziffer 19:

Die Bestimmung des § 24 Abs. 2 wurde vereinfacht, um den erforderlichen großen Verwaltungsaufwand und unnötige Bürokratie zu vermeiden. Da auch gegen faktische Amtshandlungen Rechtsmittel möglich sind, bestehen im Hinblick auf das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit keine Bedenken.

Weiters wurde der Begriff "festlegen" eliminiert um eine einheitliche Terminologie, auch im Hinblick auf andere Bestimmungen, insbesondere den § 19, zu schaffen.

Zu Ziffer 23:

Durch diese Regelung soll insofern eine Lücke in der Abgabepflicht geschlossen werden, als insbesondere auch Betreiber von Anlagen auf öffentlichem Grund, die keine Superädifikate oder Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes darstellen, bei denen jedoch ein regelmäßiger Anfall von Müll zu erwarten ist, in die Abgabepflicht miteinbezogen werden.

Zu Ziffer 24:

Bei einer längerfristigen, drei volle Kalendermonate übersteigenden Unterbrechung bzw. Einschränkung der Müllabfuhr aus nicht vom Abgabepflichtigen zu vertretenden Gründen, soll ab dem vierten Kalendermonat ein Anspruch auf Minderung der Abgabe entstehen. Die Höhe des Anspruches ergibt sich aus dem Umfang der Einschränkung (Unterbrechung).

Beispiel: Wären in einem Kalendermonat fünf Einsammlungen vorgesehen und erfolgt tatsächlich nur eine Einsammlung, besteht ein Anspruch auf Abgabeminderung im Ausmaß: 4 x Grundbetrag für den/die jeweils nicht entleerten Behälter.

Die Geltendmachung muß binnen eines Monats nach Entstehen des Anspruches erfolgen. Für zusammenhängende Einschränkungs- (Unterbrechungs-)zeiträume muß der Abgabeminderungsanspruch lediglich einmal (rechtzeitig) geltend gemacht werden.

Zu Ziffer 28:

Mit der Normierung einer Übergangsfrist von einem halben Jahr soll den Eigentümern nach der bisherigen Regelung von der öffentlichen Müllabfuhr ausgenommener Betriebs- und Anstaltsliegenschaften eine problemlose Umstellung ihres Abfallentsorgungssystems ermöglicht werden.

Für den Fall, daß der geforderte Nachweis innerhalb der Übergangsfrist erbracht wird, hat die Behörde den Ausnahmebescheid entsprechend abzuändern.